

Vorlage-Nr.: **0443-2011/DaDi** vom 19.10.2011
(Referenz-Vorlage: 0008-2011/DaDi)

Aktenzeichen: 530-002

Fachbereich: I/2 - Kreistagsbüro, E-Government
Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Widerspruch gegen Wahlen des Kreistages
Wahl zur Sportkommission am 20.06.2011**

Beschlussvorschlag:

Der Widerspruch der Abg. Tesch (FW-PP) vom 19.09.2011 gegen die unter Tagesordnungspunkt 13 der Sitzung des Kreistages am 20.06.2011 durchgeführte Wahl zur Sportkommission des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird zurückgewiesen.

Begründung:

In der Kreistagssitzung am 20.06.2011 wurde unter Tagesordnungspunkt 13 die Wahl von neun Mitgliedern der Sportkommission durchgeführt.

Aufgrund gleicher Zahlenbruchteile bei den Wahlvorschlägen der FDP und FW-PP erfolgte die Vergabe des 9. Sitzes durch das von der Vorsitzenden des Kreistages zu ziehende Los zugunsten des Wahlvorschlages der FDP.

Gegen dieses Wahlergebnis erhob Abg. Tesch (FW-PP) durch das als Anlage beigefügte Fax vom 19.09.2011 Widerspruch.

*Nach § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 55 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) kann **jede/r Kreistagsabgeordnete innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden des Kreistages Widerspruch gegen die Gültigkeit von Wahlen erheben.***

Der Widerspruch muss zulässig und begründet sein. Zulässig ist ein Widerspruch, wenn dieser von einer widerspruchsberechtigten Person form- und fristgerecht erhoben wird.

Als Kreistagsabgeordnete ist Abg. Tesch (FW-PP) nach o. g. Norm widerspruchsberechtigt.

Abg. Tesch (FW-PP) legte am 19.09.2011 per Fax Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde damit schriftlich erhoben.

Darüber hinaus muss die so genannte Monatsfrist gewahrt sein. Fristbeginn stellt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also die Feststellung des Wahlergebnisses am 20.06.2011, dar. Fristende war folglich der 20.07.2011. Die Einlegung des Widerspruches am 19.09.2011 fand demzufolge nach Ablauf der Widerspruchsfrist statt.

Der Widerspruch vom 19.09.2011 ist damit verfristet, aus diesem Grund unzulässig und zurück zu weisen.

Ergänzend führt Abg. Tesch (FW-PP) an, dass sie bereits am 11.07.2011 sowie am 22.07.2011 telefonisch Widerspruch einlegte. Unabhängig davon, dass ein Gespräch vom 11.07.2011 nicht aktenkundig ist, gilt für die Zulässigkeit eines Widerspruches nach § 55 Abs. 6 HGO, dass er schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden des Kreistages erhoben wurde. Ein Telefongespräch erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede/r Klagebefugte innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch im Kreistag Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt (Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt) erheben kann. Nach § 55 Abs. 6 S. 3 HGO ist die Klage gegen den Kreistag zu richten.

Anlage:

- Anlage 1: Faxschreiben vom 19.09.2011
- Anlage 2: Beschlussauszug zu TOP 13 vom 20.06.2011